

# Satzung

Stand: 01. Mai 2015

- .. nach Beratung und Unterzeichnung in der Gründungsversammlung  
am 08. Dezember 1998  
(Urfassung)

NEU gefasst

- .. nach Beratung und Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung  
am 17.05.2016  
(Neufassung)

geändert

- .. nach Beratung und Beschlussfassung auf der Jahreshauptversammlung  
am \_\_.\_\_.\_\_\_\_  
(Anpassung aufgrund der Namensänderung der Schule)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Schulzentrum an der Warte e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldeck-Sachsenhausen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Förderverein für das Schulzentrum an der Warte e.V. mit Sitz in Waldeck-Sachsenhausen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulzentrums an der Warte in Sachsenhausen sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Vereinszweck im Sinne des Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterstützung des pädagogischen Auftrages des Schulzentrums an der Warte in Sachsenhausen.
  - b) Beschaffung von außerregulären Lern- und Lehrmitteln und deren unmittelbare Zurverfügungstellung an das Schulzentrum an der Warte in Sachsenhausen
  - c) Finanzielle Beihilfen für Lehrfahrten und andere Schulveranstaltungen
  - d) Übernahme der Trägerschaft für mögliche Stellen und Programme Dritter, insbesondere der Agentur für Arbeit
  - e) Übernahme der Trägerschaft eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Kinder, einschließlich Mittagessen und Hausaufgabenhilfe
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist zulässig. Die wirtschaftliche Betätigung darf nicht Hauptzweck des Vereins sein.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unpolitisch und darf sich auch nicht politisch betätigen. Er ist konfessionell nicht gebunden.
7. Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von juristischen und natürlichen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und die sich dem Schulzentrum an der Warte in Sachsenhausen verbunden fühlen, erworben werden.
2. Einzelpersonen und juristische Personen haben je eine Stimme.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung an den Vorstand oder durch Antrag erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt mit vierwöchiger Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres.  
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
  - b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.

---

c) durch Ausschluss.

#### § 5 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

1. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, der sich aus der Zielsetzung des Vereins ergibt, ausgeschlossen werden.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Das Mitglied wird vor dem Ausschluss angehört.

2. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzungen.

#### § 6 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### § 7 Beiträge und Spenden

1. Der Verein wird durch Beiträge und Spenden finanziert.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

3. Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) zwei Beisitzern/innen.
2. Die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Lehrkörpers der Schule im Vorstand ist ausgeschlossen.  
Die Schulleitung sowie die/der Vorsitzende des Elternbeirates nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 a)-d) vertreten.

- 
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

6. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die die/der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende einberuft.
  
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzenden.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 2 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
  
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, zusammen.  
  
Die/der Vorsitzende muss binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung einberufen, wenn min. 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
  
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, auf welcher der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten hat.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung in den „Waldecker Nachrichten“ (amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Waldeck).  
Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Waldeck sind schriftlich einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Er muss sie einberufen, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) es mindestens ein Zehntel der Mitglieder fordern.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren:
- c. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung.
- d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- e. Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Aufhebung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und die Aufnahme bzw. Beendigung von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 d) und e) dieser Satzung.
- f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

**§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### § 13 Vermögen des Vereins

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Errichtung des Vereinszwecks verwendet.
2. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt von allen Vorstandsmitgliedern ehrenamtlich.  
Notwendige Auslagen, die im Interesse des Vereins erfolgt sind, können erstattet werden.

### § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.  
Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den  
Landkreis Waldeck-Frankenberg,  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.